

31. Jan. 1967

Erster Bericht

des Bundesministers für Finanzen an den Nationalrat gemäß
§ 1 Abs.2 des Bundesgesetzes vom 9.September 1966, BGBI.
Nr. 207 (Katastrophenfondsgesetz)

Gemäß den Bestimmungen des § 2 Abs.1 des Bundesgesetzes, BGBI.Nr. 207/1966, werden dem Katastrophenfonds Mittel erst ab 1.Feber 1967 zufließen. Daher besteht zur Zeit eines Fondsgebarung noch nicht.

Für die künftige Verteilung der Fondsmittel wurden folgende Richtlinien aufgestellt:

Fondsmittel können nur bei außergewöhnlichen Hochwasser-, Erdrutsch-, Vermurungs- und Lawinenschäden, die in den Kalenderjahren 1966 bis 1970 eingetreten sind, bei der Finanzierung von Maßnahmen des Schutzwasserbaues zur Vorbeugung gegen künftige Hochwasserschäden frühestens ab 1967 in Anspruch genommen werden.

Außergewöhnliche Schäden im Sinne des Katastrophenfondsgesetzes sind solche, die durch Naturkatastrophen hervorgerufen werden und in ihrer Breitenwirkung über den Kreis einzelner Schadensfälle hinausgehen. Naturkatastrophen im Sinne des Katastrophenfondsgesetzes sind nach ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung lediglich Hochwässer, Erdrutsche, Vermurungen und Lawinen, mit deren Eintritt erfahrungsgemäß nicht in kurzen regelmäßigen Intervallen gerechnet werden muß. Damit ist zugleich klargestellt, daß die übrigen im § 18 Abs.1 Z.8 Finanzausgleichsgesetz 1967 (früher Artikel II Finanzausgleichsgesetz 1959) aufgezählten Naturkatastrophen nicht geeignet sind, die Gewährung von Mitteln aus dem Katastrophenfonds zur Erleichterung der Behebung solcher Schäden zu bewirken.

In den Schadensfällen, die sich im Vermögen physischer und juristischer Personen mit Ausnahme von Gebietskörperschaften ereignet haben, muß zum objektiven Katastrophenereignis die katastrophale Wirkung im Lebensbereich (Rechtsbereich) des Geschädigten treten.

Diese katastrophale Wirkung ist dort anzunehmen, wo von der zuständigen Landesregierung - bei Beurteilung nach sachlich ge-

rechtfertigten und sozial vertretbaren Grundsätzen, die auf alle Geschädigten gleichmäßig angewendet werden - bescheinigt wird, daß für die geschädigte physische Person die Gefahr des Existenzverlustes oder für die geschädigte juristische Person - und zwar ausschließlich wegen des erlittenen Katastrophenschadens - die Gefahr der dauernden Unerfüllbarkeit ihre satzungsgemäßen Aufgaben bzw. die Gefahr nicht nur vorübergehender Zahlungsunfähigkeit oder schließlich die Gefahr des Eintrittes kridamäßiger Tatbestände besteht, falls in diesen Fällen eine finanzielle Hilfe aus öffentlichen Mitteln nicht gewährt wird.

Die Grundsätze hinsichtlich der Behebung von Schäden im Bereich der physischen Personen beruhen auf langjähriger Erfahrung. Die Berücksichtigung juristischer Personen erfolgte erstmals durch das Hochwasserhilfegesetz 1966, so daß auf diesem Gebiet noch wenig Erfahrung besteht.

Die bisherige Übung, das Vorliegen einer Katastrophe im subjektiven Sinne der in Betracht kommenden Landesregierung vorzubehalten, ergibt sich aus der Kompetenzverteilung nach der Bundesverfassung, wonach die Förderung bzw. Erleichterung der Behebung von Katastrophenschäden - außerhalb des Bereiches des Bundesvermögens - im Vermögensbereich der Geschädigten in die Generalzuständigkeit der Bundesländer gemäß Artikel 15 Abs.1 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 fällt. Daher müssen auch alle an das Bundesministerium für Finanzen herangetragenen Wünsche unerfüllt bleiben, die Weisungen an die Länder zwecks Beurteilung der Voraussetzungen des Vorliegens einer Katastrophe im subjektiven Sinn zum Ziele haben.

Die Flüssigmachung von Fondsmitteln zur Behebung von in den Jahren 1967 bis 1970 eintretenden Schäden der oben bezeichneten Art im Vermögen der Länder erfolgt seitens des Bundes jeweils auf Grund der von den Ländern innerhalb der Ausschlußfrist des 1. Dezember eines jeden Jahres bei der Abteilung 6 des Bundesministeriums für Finanzen angemeldeten, nach Vermögensbestandteilen (z.B. Straßen, Brücken, Gebäude) ziffernmäßig aufgegliederten Schäden.

Die Ausschlußfrist bis 1. Dezember ist im Hochwasserhilfegesetz 1966 vorgesehen. Es besteht seitens des Bundesministeriums für Finanzen die Absicht, mit den Gebietskörperschaften auch für die Anwendung des Katastrophenfondsgesetzes 1967 eine

analoge Regelung etwa folgenden Inhaltes zu treffen:

Der 1. Dezember bleibt als Ausschlußfrist für die Schäden erhalten, die jeweils bis zum 30. September eingetreten sind. Die im letzten Vierteljahr eingetretenen Schäden gehen zu Lasten des nächstjährigen Budgets und müssen daher bis längstens 1. Dezember des folgenden Jahres gemeldet sein.

Aus Gründen der Gleichmäßigkeit der Behandlung der von den Vermögensschäden getroffenen Gebietskörperschaften müßte freilich jener Hundertsatz bei der Mittelgewährung angewendet werden, der gegenüber jenen Gebietskörperschaften angewendet wurde, die fristgerecht (bis 1. Dezember 1966) ihre Anträge gestellt haben.

Falls die im Zeitpunkt der Ausschlußfrist vorliegenden Schadensmeldungen die vorhandenen Fondsmittel übersteigen, ist die Zuteilung an die einzelnen Länder im Verhältnis der Schadenssumme im gesamten Bundesgebiet zur Schadenssumme in den einzelnen Ländern zu kürzen (§ 3 Hochwasserhilfegesetz 1966).

Hinsichtlich der Schäden im Vermögen der Gemeinden gelten die gleichen Grundsätze, wie sie oben bezüglich der Schäden im Vermögen der Länder dargestellt worden sind. Die Schadensmeldungen der Gemeinden sind jedoch aus verwaltungsökonomischen Gründen nach sachlicher und ziffernmäßiger Prüfung durch die zuständige Landesregierung von dieser dem Bundesministerium für Finanzen vorzulegen. Die darauf zugeteilten Fondsmittel sind über das Land an die einzelne Gemeinde mit den vom Bundesministerium für Finanzen errechneten Beträgen zur Anweisung zu bringen.

Die Länder und Gemeinden - letztere im Wege der zuständigen Landesregierung - haben innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Empfangnahme die widmungsgemäße Verwendung der zugeteilten Fondsmittel dem Bundesministerium für Finanzen in gegliederten Abrechnungen über ihre durch diese Fondsmittel geförderten Vorhaben nachzuweisen.

Dem Bundesministerium für Finanzen bleibt die Überprüfung, die sich auch auf Stichproben beschränken kann, der widmungsgemäßen Verwendung der Bundes(Fonds)mittel vorbehalten.

Zur Information ist eine Ausfertigung des Runderlasses Zl. 380-Pr.1/1967 beigeschlossen, der an alle Sektionen und

- 4 -

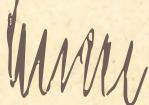
Abteilungen des Bundesministeriums für Finanzen gerichtet ist.
Die übrigen Zentralstellen des Bundes und der Rechnungshof
wurden gleichfalls hievon in Kenntnis gesetzt.

25. Jänner 1967

Der Bundesminister:

Dr. Schmitz

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



Bundesministerium für Finanzen

Zl. 380-Pr.1/67

Wien, am 27. Jänner 1967

An

das Bundeskanzleramt,
das Bundesministerium für Inneres,
das Bundesministerium für Justiz,
das Bundesministerium für Unterricht,
das Bundesministerium für soziale Verwaltung,
das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie,
das Bundesministerium für Bauten und Technik,
das Bundesministerium für Verkehr und
verstaatlichte Unternehmungen,
das Bundesministerium für Landesverteidigung,
das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten,
den Rechnungshof sowie
an alle Sektionen und Abteilungen des
Bundesministeriums für Finanzen

Im Bundesfinanzgesetz 1967, BGBl. Nr. 1, ist die Gebarung des Katastrophenfonds (Bundesgesetz vom 9. September 1966, BGBl. Nr. 207) unter Kapitel 53 "Finanzausgleich" veranschlagt. Zur Verwaltung der Fondsmittel ist die Abteilung 6 des Bundesministeriums für Finanzen zuständig. Diese Abteilung hat die ab dem Monatserfolg Februar 1967 bis einschließlich dem Monatserfolg Jänner 1971 beim Einnahmenansatz des Bundesfinanzgesetzes 2/52190 "Beitrag vom Einkommen und vom Vermögen für den Katastrophenfonds" ausgewiesenen Monatserfolge längstens bis zum 20. eines jeden Monats beim Einnahmenansatz 2/52890 "ab Überweisungen: Beitrag vom Einkommen und vom Vermögen an den Katastrophenfonds" zu verausgaben und auf dem gemäß § 2 Absatz 2 des Katastrophenfondsgesetzes zur Anlage der Fondsmittel bei der Oesterreichischen Nationalbank unter der Bezeichnung "Katastrophenfonds" errichteten Sonderkonto des Bundesministeriums für Finanzen zu vereinnahmen, wobei diese Empfangnahme zugleich die Vereinnahmung beim haushaltsmäßigen Ansatz 2/53400 "Beiträge"

-2-

ist.

Die Monatserfolge Dezember der Jahre 1967 bis 1970 sind jedoch bei dem vorbeschriebenen Verrechnungsvorgang gebührenmässig jeweils dem mit diesem Monat ablaufenden Haushaltsjahr zuzurechnen.

Die am Ende eines Haushaltsjahres nicht in Anspruch genommenen Teile der zweckgebundenen Einnahmen des Ansatzes 2/53400 "Beiträge" sind im Wege einer Rücklagenzuführung zwecks Verwendung im nächstfolgenden Finanzjahr zu reservieren (Art.VIII Ziffer 3 Bundesfinanzgesetz).

Das eingangs angeführte Sonderkonto ist zur deutlichen Unterscheidung der für die einzelnen im § 3 Absatz 1 des Katastrophenfondsgesetzes vorgesehenen Zwecke bestimmten Fondsmittel in folgende Subkonten zu untergliedern:

Subkonto A für Zwecke der Förderung der Behebung von Schäden gemäss § 1 Absatz 1 Katastrophenfondsgesetz im Vermögen physischer und juristischer Personen mit Ausnahme von Gebietskörperschaften;

Subkonto B zur Behebung von Schäden im Vermögen des Bundes;

Subkonto C zur Behebung von Schäden im Vermögen der Länder;

Subkonto D zur Behebung von Schäden im Vermögen der Gemeinden;

Subkonto E für Massnahmen des Schutzwasserbaues zur Vorbeugung gegen künftige Hochwasserschäden.

Zur Dotierung dieser Subkonten hat die Abteilung 6 des Bundesministeriums für Finanzen bei ihrer vorbeschriebenen monatlichen Übertragung auf das Konto "Katastrophenfonds" von den bei 2/52190 ausgewiesenen Einnahmen jedesmal 25 vom Hundert auf das Subkonto A, 15 vom Hundert auf das Subkonto B, 5 vom Hundert auf das Subkonto C, 5 vom Hundert auf das Subkonto D und 50 vom Hundert auf das Subkonto E zu übertragen.

Über das Sonderkonto und dessen Subkonten sind ausschliesslich und jeder für sich allein, und zwar Bundesminister a.D. Sektionschef Dr. Eduard Heilingsetzer und Ministerialrat Dr. Franz Wißgott sowie - im Vertretungsfalle - Ministerialrat Dr. Adalbert Diesner, verfügbungs- und zeichnungsberechtigt.

In den Schadensfällen, die sich im Vermögen des Bundes er-eignen, sowie bei Massnahmen des Schutzwasserbaues zur Vorbeugung gegen künftige Hochwasserschäden sind die Mittel aus dem Katastrophenfonds von den sachlich zuständigen Bundesministerien bei der für das betreffende Ressort zuständigen Budgetabteilung des Bundesministeriums für Finanzen anzufordern. Die Budgetabteilungen

-3-

des Bundesministeriums für Finanzen prüfen die Anträge dahin, ob die Voraussetzungen des § 1 Absatz 1 des Katastrophenfondsgesetzes für den einzelnen Antrag zutreffen; bejahendenfalls beantragen sie bei der Abteilung 6 des Bundesministeriums für Finanzen die erforderliche Übertragung der Fondsmittel auf den für den betreffenden Zweck im Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Einnahmenansatz der sachlich zuständigen Bundesministerien.

Der Bundesminister:

Dr. Schmitz

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Koller